

Amtsblatt

der

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Der Geltungsbereich umfasst die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld und die Mitgliedsgemeinden Kranichfeld mit den Ortsteilen Barchfeld und Stedten, Rittersdorf, Tonndorf, Hohenfelden, Nauendorf und Klettbach mit dem Ortsteil Schellroda.

20. Jahrgang

Samstag, den 7. August 2021

Nr. 08/2021

feierliche Einweihung der neuen Kindertageseinrichtung „Waldwichtel“ in Stedten



Allgemeines

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld

Telefon 036450 345-0 Website www.vg-kranichfeld.de
Telefax 036450 345-15 E-Mail info@vg-kranichfeld.de

Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
1. Samstag im Monat	09:00 - 11:00 Uhr

Dienstzeiten der Verwaltung

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden

Mitgliedsgemeinde	Bürgermeister	Sprechstunde
Stadt Kranichfeld	Enno Dörnfeld	Dienstag 17:00 - 18:30 Uhr
		Donnerstag 17:00 - 18:30 Uhr
Gemeinde Rittersdorf	Johannes Rokosch	Dienstag 18:00 - 19:00 Uhr
Gemeinde Tonndorf	Tony Röser	Dienstag 16:00 - 19:00 Uhr
Gemeinde Hohenfelden	Thomas Morche	Donnerstag 18:00 - 19:00 Uhr
Gemeinde Nauendorf	Marek Heusinger	Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr
Gemeinde Klettbach	Franziska Hildebrandt	Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Forstämter

Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode, Revier Kranichfeld,
Baumbachplatz 1, Sprechzeit dienstags von 15:00 - 18:00 Uhr,
Telefon 0172 3480106

Thüringer Forstamt Bad Berka, Ilmstraße 1, 99438 Bad Berka
Telefon 036458 582-3

NOTRUF

Polizei	110
Feuerwehr	112
Giftinformationszentrum	0361 730730
Polizeistation Bad Berka	036458 5830
Polizeiinspektion Weimar	03643 8820
Hochwasseransagedienst	0180 5003006
Störungsnummer Strom	0800 6861166
Störungsnummer Gas	0800 6861177
Störungsnummer Wasser	03643 7444444
Störungsnummer Abwasser	0172 6960003

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116 117** erreichen Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst. In akuten Fällen wenden Sie sich an den Rettungsdienst unter der Notrufnummer **112**.

Personalausweis weg?

Sperrnummer 116 116

zuständiges Tierheim

Tierheim Pflanzwirbach, Marktleite, 07407 Pflanzwirbach,
Telefon 03672 422410

Telefonverzeichnis

Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Menge	036450 345-20
Hauptamt	Frau Oberheide	036450 345-21
Hauptamt	Frau Sonntag	036450 345-22
Hauptamt	Frau Feige	036450 345-23
Hauptamt	Frau Meißner	036450 345-24
Hauptamt	Frau Zentgraf	036450 345-26
Hauptamt	Frau Junghanns	036450 345-27
Kämmerei	Frau Rahm	036450 345-31
Kämmerei	Herr Trott	036450 345-35
Kämmerei	Frau Knöfel	036450 345-34
Kasse	Frau Hoffmann	036450 345-32
Kasse	Herr Rieger	036450 345-33
Bürgerbüro/Feuerwehr	Frau Lichtenecker	036450 345-41
Bürgerbüro	Herr Ohnesorge	036450 345-42
Touristinformation	Frau Fröbel	036450 345-43
Ordnungsamt	Herr Merten	036450 345-52
Ordnungsamt	Frau Schambach	036450 345-51
Standesamt	Frau Jahn	036450 345-54
Bauamt	Herr Kästner	036450 345-61
Bauamt	Frau Brinkmann	036450 345-62
Bauamt	Herr Neuenfeldt	036450 345-63
Bauamt	Herr Schultz	036450 345-64
Polizei	Herr Kabbe	036450 437-12

Telefon / E-Mail / Internet

036450 345-11	buergemeister@kranichfeld.de , www.kranichfeld.de
036450 42167	gemeinde@rittersdorf.info , www.rittersdorf.info
036450 42419	buergemeister@gemeinde-tonndorf.de , www.gemeinde-tonndorf.de
036450 42351	thomas.morche@web.de , www.hohenfelden.de
036209 349	buergemeister@gemeinde-nauendorf.de , www.gemeinde-nauendorf.de
036209 346	info@klettbach.de , www.klettbach.de

Finanzamt Jena

Leutragraben 8, 07743 Jena, Telefon 03641 378-0

Touristinformation Kranichfeld

Baumbachplatz 1, 99448 Kranichfeld

Frau Mnich 036450 42021

Kernöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10:00 - 13:00 Uhr

Schiedsstelle

Bei uns können Sie nur gewinnen.

Das Schiedswesen besteht seit über 170 Jahren,
und ist eine vorgeordnete, bürgernahe
sowie unparteiische Schlichtungsorganisation.

Geschlichtet werden können:
Nachbarschaftsstreitigkeiten, Beleidigungen, Bedrohungen,
Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 345-41 und -42 (Bürgerbüro)

RICHTEN

Vorwort

Liebe Einwohner und Einwohnerinnen der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld,

am 21. Juli 2021 fand die feierliche Eröffnung des Neubaus der Kindertageseinrichtung in Stedten statt. Geschafft!



Der bedarfsgerechte Ausbau der Kindertagesstätten Infrastruktur mit passgenauen Betreuungsangeboten ist eine große, nein es ist eine riesige kommunale Herausforderung. Mit dem jetzt geschaffenen zusätzlichen Angebot hier in dieser Kindertagesstätte unterstreichen wir die Aussage, dass Kranichfeld mit seinen Ortsteilen Stedten und Barchfeld eine familienfreundliche Stadt ist, in der junge Familien eine Perspektive haben.

Familienfreundlichkeit ist für uns nicht nur ein Wort an sich und darf nicht nur eine Phrase sein. Familienfreundlichkeit muss gefördert und gelebt werden, denn sie gehört mehr und mehr zu den wichtigsten Standortfaktoren einer Kommune. Und zwar in zweierlei Hinsicht. Einmal im Hinblick auf die Bürgerinnen und Bürger, die sich für den Wohnort Kranichfeld entscheiden, weil es bei uns Kindergärten, Schulen, Freizeitangebote etc. gibt. Aber auch in Bezug auf die Ansiedlung von Firmen und damit die Schaffung neuer und weiterer Arbeitsplätze ist das Thema der Familienfreundlichkeit von großer Bedeutung. Gerade im ländlichen Raum, insbesondere für unsere Dörfer, ist dies von existenzieller Bedeutung.

Mit dem Bau dieser Einrichtung wird deutlich - Wir nehmen es ernst, Kinder zu fördern und Eltern dabei zu unterstützen, Beruf und Familie zu verbinden und in Einklang zu bringen. Natürlich immer im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Möglichkeiten. Über die finanziellen Probleme der Stadt Kranichfeld aus der Vergangenheit möchten wir heute ausdrücklich nicht eingehen. Umso mehr freut es uns, dass wir diese wunder-

schöne Einrichtung über die Städtebauförderung mit Landes- und Bundesmitteln gefördert bekommen haben. Und das mit einem Fördersatz von über 80 % der förderfähigen Kosten. Während es in anderen Kommunen bei vergleichbaren Investitionen zu immensen Kostenexplosionen kam, können wir darauf verweisen, dass bei einer Gesamtinvestitionssumme von ca. 1.137.000 € lediglich 3,4 % Mehrkosten anfielen. So etwas nennt man eine Punktlandung, insbesondere vor den derzeitigen horrenden Preissteigerungen am Bau.

Ein riesiges Dankeschön möchten wir heute insbesondere allen Stadträten aussprechen. In Gemeinsamkeit mit dem Bürgermeister und der Verwaltung wurde diese Investition in sachlichen sowie nicht immer einfachen Diskussionen beschlossen und umgesetzt. Der ehemalige Bundespräsident Köhler hat einmal gesagt:

„Wir können die Leistungen gar nicht hoch genug achten, die Familien tagtäglich erbringen. Darum ist es mehr als nur eine Privatsache, ob Familien entstehen können und wie es ihnen geht in unserem Land. Wir müssen alles tun, um die Familien zu schützen und zu unterstützen.“

Dem können wir uns nur anschließen. Wir nutzen heute die Gelegenheit, um an dieser Stelle Danke zu sagen. Danke an alle, die an der Planung, Gestaltung und der Realisierung dieser Einrichtung mitgewirkt haben.

Herzliche Grüße übermitteln Ihnen

Enno Dörnfeld, Bürgermeister Stadt Kranichfeld
Fred Menge, Vorsitzender VG Kranichfeld

Amtlicher Teil

Stadt Kranichfeld

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Kranichfeld vom 03.06.2021

181-22/2021

Die Niederschrift aus dem öffentlichen Teil zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Kranichfeld vom 16.02.2021 wird bestätigt.

182-22/2021

Die Niederschrift aus den öffentlichen Teilen zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Kranichfeld vom 03.03.2021 wird bestätigt.

183-22/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt die Aufhebung der Benutzerordnung der Stadt Kranichfeld für die Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft im OT Stedten vom 20.11.2008 und die Aufhebung der Entgeltregelung zur Benutzerordnung der Stadt Kranichfeld für die Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft im OT Stedten vom 20.11.2008.

184-22/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt die Aufhebungssatzung der Stadt Kranichfeld im Entwurf vom 20.01.2021.

185-22/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld lehnt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 050-07/2019 vom 19.12.2019 ab.

186-22/2021

Der Stadtrat beschließt die Verwendung der Haushaltsansätze „Sportplatz/Kegelbahn“ in veränderter Gruppenzuordnung zugunsten der Gruppe „Baumaßnahmen“ sowie der Priorisierung der Baumaßnahmen Dachsanierung; Heizungssanierung; Umkleidesanierung. Es ist zu prüfen, ob zusätzliche Gelder aus dem Förderprogramm „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, sowie aus anderen Förderprogrammen generiert werden können.

187-22/2021

Der Stadtrat beschließt, dass in Umsetzung der Hinweise der Kommunalaufsicht im Landratsamt Weimarer Land zum Beanstandungsverfahren Beschluss-Nr. 050-07/2019, der Stadtrat in wichtigen, politisch und finanziell bedeutsamen Entscheidungen in Bezug auf die VG Kranichfeld, namentlich der Bemessungsgrundlagen zur VG-Umlage und zur Umlage der Kinderbetreuung, einzubeziehen ist und über die VG-Entsandten Einfluss nimmt.

188-22/2021

Der Stadtrat beschließt für welches Investitionsprojekt die Unterstützung der Thüringer Aufbaubank zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in Anspruch genommen wird und entscheidet sich für die Priorisierung:

1. Bauhof
2. Rathaus
3. Straßenbeleuchtung
4. Sportplatz

189-22/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt die Errichtung eines WLAN-Hotspots mit Gastzugang auf dem Gelände der Niederburg und des Innenhofes.

190-22/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt, unter der Voraussetzung der Beteiligung von mindestens zwei weiteren Gemeinden der Verwal-

tungsgemeinschaft, die Übertragung der Aufgaben des Bauhofes, im Rahmen einer Zweckvereinbarung, an die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.

191-22/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt die Instandsetzung der Stromanschluss-Stellen auf dem Planhof der Niederburg.

192-22/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld stimmt dem Wechsel von Herrn Frank Ulbrich (bisheriges Ausschussmitglied) und Herrn Matthias Heyder (bisheriger Vertreter) – beide Fraktion „FDP/Freie Bürger“ auf Ausschussmitglied; Matthias Heyder, Vertreter: Frank Ulbrich zu.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Kranichfeld vom 10.06.2021, für welche die Öffentlichkeit des jeweiligen Beschlusses hergestellt wurde

197-23/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt die Durchführung der Erschließungsmaßnahme des Flurstückes 548/29 im Baugebiet Mohrentaler Straße entsprechend der Variante 3 des planenden Büros Katzung. Auf Grundlage der Kostenschätzung des Büros ergibt sich somit ein Mindestverkaufspreis von 78 € je Quadratmeter Verkaufsfläche.

198-23/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld lehnt die Ausschreibung zum Verkauf des Objektes Bahnhofstraße 12 in Kranichfeld, Flur 11, Flurstück 1214/7 mit einer Fläche von 971 m² nach Vorlage eines Wertgutachtens ab.

199-23/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld lehnt den Verkauf des Grundstücks, Flurstück Nr. 92/3 mit 167 m² an den Antragsteller vom 03.09.2020 ab.

200-23/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt, für das Objekt Neue Straße 8 in Kranichfeld, Flur Kranichfeld, Flurstück 955/7 mit einer Fläche von 255 m² ein Wertgutachten inklusive Auflistung des Sanierungsstaus und der zu erwartenden Sanierungskosten zu erstellen. Mit der Erstellung des Gutachtens wird die Firma 3x1 Immobilien GmbH in Erfurt beauftragt. Der Verkauf des Grundstückes wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgelehnt.

201-23/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt, das Angebot der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben zur Übertragung von 2280 aus 38640 Miteigentumsanteilen von EdV-Vermögen aus dem Grundbuch Blatt 1766 in das Eigentum der Stadt Kranichfeld nicht anzunehmen.

202-23/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt dem die Fortführung des Mietvertrages für das Museumscafe im Baumbachhaus mit dem Förderverein Baumbachhaus Kranichfeld e.V. zum Mietpreis von 200,00 Euro Kaltmiete monatlich zuzüglich Nebenkosten bis zum 31.12.2021.

Aufhebungssatzung der Stadt Kranichfeld vom 26.07.2021

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabga-

bengesetzes ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 34 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59) hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in seiner Sitzung am 03.06.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Kranichfeld vom 27.04.2001 wird aufgehoben.

§ 2

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Kranichfeld vom 27.04.2001 wird aufgehoben.

§ 3

Die Satzung über die Entschädigung der Ehrenämter zum Vollzug der Wahlen vom 02.08.1994 wird aufgehoben.

§ 4

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kranichfeld, den 26.07.2021

Stadt Kranichfeld

(Siegel)

gez. Enno Dörnfeld, Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld hat am 03.06.2021, Beschluss-Nr. 184-22/2021, die Aufhebungssatzung der Stadt Kranichfeld beschlossen.
2. Die Aufhebungssatzung der Stadt Kranichfeld wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 23.06.2021, Az.: 1/2/Hau-092.01-36a.5007.001/21, den Eingang der Satzung bestätigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kranichfeld unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Rittersdorf

Bekanntmachung des Beschlusses aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rittersdorf vom 18.05.2021

062-11/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i. V. m.

§ 68 ThürBO zum Bauantrag „Errichtung eines Anbaus“ auf dem Grundstück: Gemarkung Rittersdorf; Flur 3; Flurstück 158/9.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rittersdorf vom 18.05.2021, für welche die Öffentlichkeit hergestellt wurde

066-11/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf beschließt die Vergabe der Lieferung eines gebrauchten Löschfahrzeuges „LF8/6“ für die Freiwillige

Feuerwehr Rittersdorf nach UVgO an die Firma Brandschutztechnik Müller, Gewerbestraße 1, 99869 Drei Gleichen.

067-11/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf beschließt nach § 12 UVgO die Vergabe der Lieferung von Schutzausrüstungen (PSA) für die Freiwillige Feuerwehr Rittersdorf an die Firma Brandschutztechnik Müller, Gewerbestraße 1, 99869 Drei Gleichen zu einer Bruttoangebotssumme i. H. v. 3.639,79 €.

Gemeinde Tonndorf

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Tonndorf vom 10.06.2021

099-16/2021

Die Niederschrift aus dem öffentlichen Teil zur Sitzung des Gemeinderates Tonndorf vom 11.03.2021 wird bestätigt.

100-16/2021

Die Niederschrift aus dem öffentlichen Teil zur Sitzung des Gemeinderates Tonndorf vom 29.04.2021 wird bestätigt.

101-16/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf beschließt gemäß § 36 BauGB i. V. m. § 68 Abs. 1 ThürBO die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag für die Errichtung einer Dachgaube für das Grundstück Gemarkung Tonndorf; Flur1; Flurstück 85/2.

102-16/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB i. V. m. § 68 ThürBO zum Bauantrag für das Grundstück Gemarkung Tonndorf, Flur 2, Flurstücke 306/1 für Aufschüttungen und Abtragungen zur Geländeegalierung sowie der partiellen Natursteinabstützung.

Gemeinde Hohenfelden

Auslegungshinweis gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfelden hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnungen 2016 bis 2019 der Gemeinde Hohenfelden und über die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für die entsprechenden Jahre gefasst. Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO liegen die Beschlüsse, die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts ab dem 09.08.2021 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienstzeiten (Mo., Di., Do., Fr., 09:00 bis 12:00 Uhr und dienstags 13:00 bis 18:00 Uhr) in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld, 1. Etage, Zimmer 09, öffentlich aus. Falls die Verwaltung in diesem Zeitraum aufgrund der Covid-19-Pandemie geschlossen ist, bitten wir um telefonische Terminabsprache unter 036450 34531.

Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenfelden

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfelden in seiner Sitzung am 15.06.2021 folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenfelden beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen
- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnengrabstätten
- § 15 Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 16 Gestaltungsgrundsätze
- § 17 Grabmalgestaltung
- § 18 Zustimmung
- § 19 Ersatzvornahme
- § 20 Fundamentierung und Befestigung
- § 21 Unterhaltung
- § 22 Entfernung von Grabmalen
- § 23 Herrichtung und Unterhaltung
- § 24 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 25 Benutzung der Kirche
- § 26 Trauerfeier
- § 27 Alte Rechte
- § 28 Haftung
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Gebühren
- § 31 Gleichstellungsklausel
- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Gemeinde Hohenfelden verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Hohenfelden waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten,
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einen Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden. Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Gemeinde, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Unbeschadet des § 25 Abs. 2 ThürBestG besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Dies kann auch nur für Teile des Friedhofes erfolgen.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines wei-

teren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/ Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis dazu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung (Bauhof),
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 6. Abraum und Abfälle aller Art abzulegen,
 7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 1 Woche vor der Durchführung anzumelden. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Feier an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Punkt 3 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist gleichzeitig die Bestattungsart verbindlich festzulegen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen oder deren Beauftragten fest. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen, Montag bis Freitag, begründete Ausnahmen sind möglich.
- (5) Bestattungen außerhalb des Friedhofes sind unzulässig.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff-

fen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

- (2) Es dürfen nur Aschekapseln und Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit einer Urnengrabstätte verrotten.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Für das Ausheben der Gräber ist das jeweilige Bestattungsinstitut zuständig.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus Grabstätten für Erdbestattungen sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt. Die Umbettung von Urnen ist unter Beachtung der Ruhefrist innerhalb des Friedhofes möglich.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 13 Abs. 4 vorzulegen. Bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Hohenfelden. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) bzw. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Frist nur auf Antrag des Berechtigten und nur für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben werden. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich und entsprechend gebührenpflichtig.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von 6 Monaten aufmerksam gemacht.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn durch die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschritten oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf die Enkelkinder,
 - g) auf die Großeltern,
 - h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Beauftragte gehen Angehörigen vor.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit deren Zustimmung auf eine andere Person übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden bzw. bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten,
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen,
 - c) Urnengemeinschaften
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von

20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Anzahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist auf Antrag möglich.

- (3) Urnengemeinschaften sind Flächen des Friedhofes, auf denen Urnen nach einem nicht öffentlich zugänglichen Plan beigesetzt werden. Es gibt nur ein gemeinsames Grabfeld.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten befinden sich in einem besonders angelegten und vermessenen Urnengemeinschaftsfeld ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeit. Die Anlegung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt auf dem von der Gemeinde verwalteten Friedhof nur unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.
- (2) Die Urnengemeinschaftsfläche wird durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichnet. Die Gestaltung und Pflege erfolgt nur durch die Friedhofsverwaltung. Die Hinterbliebenen dürfen auf der Grabfläche keine Grabmale errichten, Anpflanzungen oder andere individuelle Grabgestaltungen vornehmen. Auf der Grabfläche liegender Grabschmuck wird bei Pflegearbeiten nach Ermessen der Friedhofsverwaltung abgeräumt und gegebenenfalls entsorgt.
- (3) Die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) erfolgt auf einem Urnengemeinschaftsfeld mit einem Gemeinschaftsgrabmal. Auf diesem werden mittels einer Gedenkplatte (Stele) die Lebensdaten der Verstorbenen angebracht (ein Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbedaten). Die Gedenkplatte wird von der Gemeinde beschafft, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung sind der Gemeinde entsprechend der Friedhofsgebührensatzung, in der jeweils gültigen Fassung, für die gesamte Ruhezeit zu erstatten.
- (4) Die Ablage von Blumen und Grabschmuck auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte ist nicht gestattet.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 16 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Gräber und Grabmale sind so zu gestalten, dass sie sich in den Friedhof und das umgebende Grabfeld einfügen.
- (2) Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem Naturstein, Kunststein in werkgerechter Ausführung, Metall und Holz in handwerklich bearbeiteter Form.
- (3) Künstler- und Firmennamen dürfen an Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nur seitlich unten und unaufdringlich angebracht werden. Firmenschilder sind nicht zulässig.
- (4) Einfassungen, Sockel und Abdeckplatten sind zulässig. Die Verlegung von Platten um alle Einfassungen ist nicht gestattet. Kissensteine und Stelen sind dem Platz und dem Grabfeld anzupassen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Sitzgelegenheiten auf dem Friedhof werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung aufgestellt.
- (7) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderen Schutz.

§ 17 Grabmalgestaltung

Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

Kindergräber:	Länge 1,20 m	Breite 0,60 m
Einzelgräber:	Länge 1,80 m	Breite 0,75 m
Doppelgräber:	Länge 1,90 m	Breite 2,00 m
Urnwahlgräber:	Länge 1,00 m	Breite 0,75 m

Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig. Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt mind. 50 cm.

§ 18 Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19 Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Es gelten die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien). Die Arbeiten sind von entsprechend qualifizierten Fachleuten des Steinmetzhandwerks auszuführen.
- (3) Die Fundamentstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale errechnet sich aus deren Größe und liegt im Verantwortungsbereich des Steinmetzbetriebes.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird je nach Bedarf, in der Regel einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung oder den von ihr beauftragten Fachleuten durch Rüttelproben überprüft.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Un-

terhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) vornehmen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen oder Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22 Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, das Grabmal und sonstige Grabausstattungen zu beräumen oder einen Dritten damit zu beauftragen. Das Ablagern dieser Materialien auf dem Friedhofsgelände ist nicht gestattet. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monate, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten beräumen zu lassen.

VI. Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden.
- (2) Verwelkte Blumen, Reisig und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und müssen in eigener Zuständigkeit entsorgt werden.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Die Herrichtung der Grabstätten soll in der Regel spätestens 6 Monate nach der Beisetzung erfolgen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (6) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Vasen oder andere Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen. Die Verwendung unwürdiger Gefäße (Konservendosen, Industriegläser usw.) ist nicht statthaft, diese werden durch das Friedhofspersonal entfernt.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in

Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so genügt ein sechsmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleiben die Aufforderungen unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen und
- b) die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

VII. Kirche und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Kirche

- (1) Das Kirchengebäude kann nach Rücksprache mit der Kirchengemeinde unter Einhaltung der bestehenden Nutzungsbedingungen für Trauerfeiern genutzt werden.
- (2) Die Benutzung nach Absatz 1 kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 26 Trauerfeier

Die Trauerfeiern können in der Kirche, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 28 Haftung

Die Gemeinde Hohenfelden haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ebenso wird die Haftung bei Diebstahl und bei Schäden durch höhere Gewalt ausgeschlossen. Der Gemeinde Hohenfelden obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2:
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art ablegt,
 7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - e) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17),
 - f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 1),
 - g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),

- h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23 und 24),
 - i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 6),
 - j) Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
 - k) die Kapelle/ die Kirche entgegen § 25 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 19 Abs. 1, Satz 4 und Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) nach diesen Bestimmungen mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis höchstens 2.500 Euro, geahndet werden.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Hohenfelden verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Gleichstellungsklausel

Alle Bezeichnungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, gelten für alle Geschlechter.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Hohenfelden, den 26.07.2021

(Siegel)

gez. Thomas Morche
Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfelden hat in seiner Sitzung am 15.06.2021, Beschluss-Nr. 068-09/2021, die Friedhofsatzung der Gemeinde Hohenfelden beschlossen.
2. Die Friedhofsatzung der Gemeinde Hohenfelden wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 02.07.2021, Az.: I/2/Hau-092.01-11a.1032.001/21, den Eingang der Friedhofsatzung der Gemeinde Hohenfelden bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung nach § 57 Abs. 3 Satz 2 i.V. m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO wurde zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Hohenfelden unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenfelden

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) und des § 30 der Friedhofsatzung der Gemeinde Hohenfelden vom 26.07.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfelden in der Sitzung vom 15.06.2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit
- § 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel
- § 5 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten
- § 6 Unterhaltungsgebühren
- § 7 Verwaltungsgebühren
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenfelden vom 26.07.2021 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist:
 - a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige.
 - b) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Hohenfelden gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beantragung einer Leistung, spätestens mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

- (1) **Wahlgrabstätte Erdbestattung** (20 Jahre Ruhezeit, für eine Erdbestattung)

- zur Beisetzung eines Verstorbenen	385,00 €
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	19,25 €
- (2) **Wahlgrabstätte Erdbestattung** (30 Jahre Ruhezeit, für eine Erdbestattung und bis zu vier Urnen)

- zur Beisetzung eines Verstorbenen	494,00 €
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	16,47 €
- (3) **Wahlgrabstätte Erdbestattung doppelt** (30 Jahre Ruhezeit, für zwei Erdbestattungen und bis zu acht Urnen)

- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	916,00 €
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	30,53 €
- (4) **Urnengrabstätte** (20 Jahre Ruhezeit, für bis zu vier Urnen)

- Urnengrabstätte	399,00 €
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	19,95 €
- (5) **Urnengemeinschaftsgrabstätte - mit Inschrift an der Stele** - (20 Jahre Ruhezeit, für eine Urne, inkl. Pflege, mit Inschrift eines

Vornamens, des Nachnamens, sowie des Geburts- und Sterbetages des Verstorbenen auf der Stele, das Nähere hierzu wird verwaltungsintern geregelt)

- Urnengemeinschaftsgrabstätte **1.119,00 €**

§ 6 Unterhaltungsgebühren

- (1) Für die Unterhaltung des Friedhofs wird eine jährliche Gebühr, mit der die Kosten für Wasser, Grasmahd und Baumpflegearbeiten abgegolten werden, erhoben. Die Gebühr entsteht am 1. des der Inanspruchnahme der Grabstätte folgenden Monats i. H. v. 1/12 der Jahresgebühr/ Monat des Kalenderjahres und sodann zum Jahresbeginn eines jeden Jahres. Sie wird sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides und sodann jeweils zum 31.01. des Erhebungsjahres fällig.
- (2) Die jährliche Gebühr beträgt für eine Grabstätte nach § 5 Abs. 1-4 **20,00 €**.
- (3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt eine anteilige Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (volle Jahre x Friedhofsunterhaltungsgebühr bzw. 1/12 je Monat bei Teilen eines Jahres) nach Abs. 2.
- (4) Der Bescheid gilt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 ThürKAG für die komplette Ruhezeit der jeweiligen Grabstätte als maßgeblich. Sollte sich die Berechnungsgrundlage ändern wird der Bescheid von Amts wegen oder auf Antrag durch einen neuen Bescheid ersetzt (§ 3 Absatz 2 Nr. 1 ThürKAG).
- (5) Für das Jahr 2021 werden seitens der Gemeinde Hohenfelden keine Unterhaltungsgebühren erhoben. Diese wurden bereits von der Kirchengemeinde abgefordert und werden zu einem Anteil von 4/12 der Gemeinde Hohenfelden übertragen.

§ 7 Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|----------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales | 15,00 € |
| (2) Ausstellung von Urkunden und Genehmigungen jeglicher Art (z. B. Urnenplatzbescheinigung) | 10,00 € |

§ 8 Gleichstellungsklausel

Alle Bezeichnungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, gelten für alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Hohenfelden, den 26.07.2021

(Siegel)

gez. Thomas Morche
Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfelden hat in seiner Sitzung am 15.06.2021, Beschluss-Nr. 070-09/2021, die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenfelden beschlossen.
2. Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenfelden wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 25.06.2021, Az.: I/Ka/2-092.01-11b.1032.001/21, den Eingang der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenfelden bestätigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Hohenfelden unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

weitere Bekanntmachung

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation - Katasterbereich Erfurt
Hohenwindenstraße 14 • 99086 Erfurt

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung und Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde: **Klettbach** Gemarkung: **Klettbach**

Flur 4 Flurstücke **317/1, 318, 319, 321, 350/3, 351, 352/4,
353, 354, 356/1, 356/2, 361, 364, 365/2,
408, 414, 420/3, 1998**

Flur 5 Flurstücke **421, 422, 423/1, 438, 439, 441, 442,
43/1, 443/2, 444/1, 444/2, 444/3, 445,
446, 447/1, 447/2, 448/1, 448/2, 448/3,
448/4, 450, 451, 452/1, 453, 454, 455,
456/1, 456/2, 456/3, 457/1, 457/2, 458,
459, 460, 461, 462, 463, 465/1, 465/2,
467, 468, 469, 470, 471, 472, 487, 1856,
1857, 1943, 1944, 2005, 2006**

und Gemarkung: **Schellroda**

Flur 1 Flurstücke **65/1, 65/5, 389/15**

Flur 2 Flurstücke **120/2, 214, 235, 236, 252, 259, 263, 396,
397**

wurde eine Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **12.08.2021** bis **13.09.2021**

Montag bis Donnerstag in der Zeit von **08:00 bis 12:00** und
13:00 bis 15:30 Uhr

Freitag in der Zeit von **08:00 bis 12:00** Uhr

in den Räumen des Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und
Geoinformation

Katasterbereich Erfurt
Hohenwindenstraße 14
99086 Erfurt

nach vorheriger Terminabsprache (0361 / 57417 6901) eingesehen
werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung die Liegenschaftsvermessung (Grenzniederschriften und dazugehörige Skizzen) bekannt gegeben. Die Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Liegenschaftsvermessungen kann innerhalb eines Monats
nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Katasterbereich Erfurt
Hohenwindenstraße 14
99086 Erfurt

Widerspruch eingelegt werden.

Erfurt, 19. Juli 2021

gez. Ute Scheelen, (Obervermessungsrätin)

Nichtamtlicher Teil

Informationen

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

personelle Besetzung der Wahlvorstände

Die Bundestagswahl stellt nicht nur die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld und der Mitgliedsgemeinden vor eine große Aufgabe, sondern auch die Bürgerinnen und Bürger selbst. Für die Besetzung der Wahllokale in den Mitgliedsgemeinden sind zur Bundestagswahl bis zu 11 Wahlvorstände personell zu besetzen. Somit besteht ein Personalbedarf von über 60 Personen. Da die Mitwirkung bei Wahlen zu den Ehrenpflichten aller Bürgerinnen und Bürger gehört, wird zur aktiven Mitwirkung als Mitglied in einem Wahlvorstand aufgerufen. Die Mitglieder eines Wahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 EUR bzw. 35,00 EUR.

Bitte melden Sie uns Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung

per Telefon 036450 345-52

per E-Mail merten@vg-kranichfeld.de

oder zu den bekannten Sprechzeiten mit. Für Ihre Bereitschaft bedanken wir uns schon jetzt recht herzlich.

Fred Menge, Gemeinschaftsvorsitzender

WIR WOLLEN HELFEN

Kranichfeld, Stedten, Barchfeld, Rittersdorf, Tonndorf, Hohenfelden, Nauendorf, Klettbach und Schellroda

SPENDENAUFBRUF

Kranichfeld, den 21.07.2021

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

die Verwaltungsgemeinschaft in Kranichfeld mit ihren zugehörigen Mitgliedsgemeinden der Stadt Kranichfeld mit den Ortsteilen Stedten und Barchfeld, die Gemeinde Rittersdorf, die Gemeinde Tonndorf, die Gemeinde Hohenfelden, die Gemeinde Nauendorf und die Gemeinde Klettbach mit dem Ortsteil Schellroda möchten in Absprache aller Bürgermeister der VG Kranichfeld im Angesicht der Dramatik und Geschehnisse in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen eine Spendenaktion ins Leben rufen.

Eine unvorstellbare Zerstörung zeigten uns die Bilder aus den vergangenen Tagen. Wir alle sollten dankbar sein, dass unsere Region nicht von einer derartigen Katastrophe betroffen ist. Uns erreichen viele Anfragen, wie den Opfern des Hochwassers geholfen werden kann. Aus diesem Grund starten wir nun diesen Spendenaufruf. Durch Ihre Spende können wir helfen. Gependet werden kann im Rathaus, in den Gemeindeverwaltungen zu den Sprechzeiten und natürlich per Überweisung. Auf Wunsch erhalten Sie eine Spendenquittung. Die gesammelten Geldspenden werden direkt an betroffene Familien in Ahrweiler (Rheinland-Pfalz) übergeben.

Wir bitten um und danken für Ihre Unterstützung.

Ihre Bürgermeister und Bürgermeisterin

Enno Dörnfeld Tony Röser Marek Heusinger

Johannes Rokosch Thomas Morche Franziska Hildebrandt

Fred Menge Gemeinschaftsvorsitzender

Wenn Sie helfen möchten, spenden Sie gern bis zum 31. August 2021 für die Opfer des Hochwassers auf unser offizielles Bankkonto:

Empfänger: Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
 IBAN: DE61 8205 1000 0430 0007 15
 BIC: HELADEF1WEM
 Verwendungszweck: Spende Hochwasser 2021

geänderte Öffnungszeiten in der Stadtbibliothek Kranichfeld

Die Stadtbibliothek Kranichfeld bleibt in den Sommerferien, vom 26.07.2021 bis 03.09.2021, donnerstags geschlossen. Dienstags ist weiterhin von 12:00 - 18:00 Uhr und freitags von 10:00 - 12:00 Uhr geöffnet.

Sommertheater im Klettbacher „Zwergenland“



Am Mittwoch, dem 21. Juli 2021, gab es im „Zwergenland“ eine besondere Überraschung.

Unsere Eltern-Theatergruppe gab eine Sondervorstellung, da wegen Corona das traditionelle Weihnachtstheater leider ausfallen musste. Sie spielten für uns das Märchen „Vom Fischer und seiner Frau“. Mit viel Spaß, Liebe und Engagement bereiteten die Eltern das Theaterspiel vor. Die Häuschen in unserem Krippengarten zusammen mit vielerlei Deko bildeten die Kulisse. So schafften sie es alle Kinder, sogar die Allerkleinsten, zu verzaubern. Zum krönenden Abschluss teilte der Fischer das von Ilsebill versprochene Vanilleeis mit den Kindern. Wir möchten uns hiermit bei unserer fantastischen Theatergruppe bedanken und freuen uns schon jetzt alle auf das Weihnachtstheater. Vielleicht können ja dann auch wieder die Eltern mit zuschauen. Ein Dank gilt auch den fleißigen Spendern, die beim Abholen der Kinder das Spendenglas füllten. So konnten bis heute 150,00 € gezahlt werden. Dafür möchte der Förderverein neue Bücher für die Einrichtung kaufen.

Die Kinder und Erzieherinnen aus dem „Klettbacher Zwergenland“.

Praktikum in der Verwaltung

Jonas Graf aus Bad Berka absolvierte vom 16. September 2020 bis 22. Juli 2021 bei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld ein Praktikum, welches im Zuge seines Fachabiturs notwendig wurde. Während dieser Zeit konnte er in den Bereichen Bauamt, Ordnungsamt, Standesamt, Hauptamt sowie Kasse und Kämmerei Erfahrungen sammeln und sich mit seinem Fleiß und Engagement einbringen. Zum Abschluss seines Praktikums wurde ihm eine kleine Aufmerksamkeit der Kolleginnen und Kollegen überreicht.



Fred Menge, Gemeinschaftsvorsitzender

Spende für die Kita „Waldwichtel“

Anja Ittner von der Praxis für Logopädie hat der Kindertageseinrichtung „Waldwichtel“ in Stedten zwei Getränkespender und ein Forscherset gespendet. Hierfür sagen wir herzlich danke.



Julia Wallrodt, Einrichtungsleiterin

Tao Te sichert sich sechs Tickets für die Deutsche Meisterschaft

Die Aufregung nach der Zwangspause war groß. Alle unsere Sportler kämpften sehr gut und zeigten deutlich, dass sie zu den Besten gehören. Am Ende zählt auch immer etwas Glück. Daher sind auch manche Entscheidungen im Leistungssport hart. Aufgeben ist da niemals eine Option. Aufstehen, dranbleiben und Gas geben ist die Antwort darauf.

Des Weiteren belegten wir: 5 mal Gold, 8 mal Silber und 12 mal Bronze bei der offenen Thüringer Landesmeisterschaft.

Stefan Rochau, Tao Te Weimarer Land e. V.



Eine Frau für alle Fälle

Mit einem herzlichen Dankeschön richten wir uns an unsere Schulsekretärin Heidi Seyfarth, die uns bereits seit 1995 mit Rat und Tat zur Seite stand. Dabei legte sie vor allem Wert auf das Wohlbefinden all jener, die ihr in ihrem Berufsalltag gegenübertraten. Seien es Schüler, Lehrer, Eltern, das technische Personal, Sekretärinnen anderer Schulen, das Schulverwaltungsamt oder sogar das Schulamt. Frau Seyfarth passte sich treu den Wünschen der drei Schulleiter*innen an, die ihre berufliche Laufbahn kreuzten. Sie meisterte nicht nur die Aufgaben einer guten Sekretärin, welche wohl zu bemerken nicht zu unterschätzen sind. Sie schaffte es auch noch ganz nebenbei jedem ein Lächeln auf die Lippen zu zaubern. Mit ihrer motivierenden und fürsorglichen Art zeigte sie uns, dass man jedem Tag etwas Gutes abgewinnen kann. Ob groß, ob klein, ob alt oder jung - jeder durfte sich bei ihr einen Bonbon nehmen als Trostspender, Beruhigungsmittel oder einfach so. Frau Seyfarth sieht stets das Gute im Menschen und denkt immer zuerst an die anderen. Wer Verwaltung, Schülerakten, Vorschriften, Handkasse, Rechnungen, Bestellungen von Unterrichtsmitteln, wunderschöne Blumen für Zeugnisausgaben und das besagte Lächeln unter einen Hut bekommt, hat den Heldentitel auf jeden Fall verdient.

Wir wünschen viele glückliche Momente für ihren nächsten Lebensabschnitt.

Mara Seidl und das gesamte Team der Regelschule „Anna Sophia“ Kranichfeld



THÜRINGENFORST

Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode

Inventur im Wald

In den kommenden Wochen beginnen im Forstamt Erfurt-Willrode die Außenaufnahmen zur Bundeswaldinventur (BWI). „Die umfangreichen Datenerhebungen der inzwischen vierten Bundeswaldinventur werden durch externe Aufnahmetrupps durchgeführt und im Forstamt Erfurt-Willrode spätestens zum Jahresende abgeschlossen sein“, informiert Forstamts-leiter Dr. Chris Freise.

Grundlage der großräumigen Inventur seien verdeckt und permanent markierte Stichprobenpunkte nach einem bundeseinheitlichen Verfahren. Thüringen sei mit einem Stichprobennetz von 2,83 x 2,83 km überzogen. Aufgrund dieser großen Abstände könne über die Inventur auch nicht auf einzelne Forstbetriebe geschlossen werden. Zielgrößen der Inventur seien die großräumigen Waldverhältnisse sowie Veränderungen im Vergleich zu den vorangegangenen Aufnahmen, die seit 2002 in Thüringen durchgeführt werden. Die Ergebnisse liefern für ganz Deutschland aktuelle Zahlen zum Holzvorrat und Zuwachs, den Baumartenanteilen, dem Totholzvorrat oder auch der Gesamtwaldfläche. „Gerade nach den letzten drei extremen Trockenjahren sind die Ergebnisse von großer forstpolitischer Bedeutung“, sagt Freise. Die Gesamtverantwortung für die vierte Bundeswaldinventur liegt in Thüringen beim Forstlichen Forschungs- und Kompetenzzentrum in Gotha. Bei Fragen stehen Landesinventurleiter Dr. René Wördehoff (rene.woerdehoff@forst.thueringen.de, 03621/225342) und das Forstamt Erfurt-Willrode gerne zur Verfügung (036209/43020 forstamt.erfurt-willrode@forst.thueringen.de)

Dr. Freise, Forstamtsleiter
Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode



THÜRINGENFORST

Klimakrise im Wald geht weiter: Borkenkäferwelle trotz reichlich Regen

Die Klimakrise in Thüringens Wäldern setzt sich leider fort. Trotz reichlich Niederschlägen rollt wieder eine extreme Borkenkäferwelle auf die verbliebenen Nadelwälder zu, warnt das Forstamt Erfurt-Willrode und appelliert an die Waldbesitzer, den aufnahmefähigen Holzmarkt für die schnelle Schadholzanierung zu nutzen. Die Trockenheit der letzten Jahre habe die Wälder im Forstamt Erfurt-Willrode unter massiven Klimastress gesetzt. „Das hat Schwächeparasiten wie den Borkenkäfer geradezu explodieren lassen“, erklärt Forstschutzexperte

Thomas Kallenbach. Die Borkenkäfer haben inzwischen Dichten erreicht, mit denen sie trotz reichlicher Niederschläge auch gesunde Bäume erfolgreich angreifen können: „Die Vermehrungswelle läuft gerade wieder in noch nicht gekanteten Dichten und wird bald einen traurigen Höhepunkt erreichen.“ Trotz intensiver Gegenmaßnahmen seien die Wälder durch den Klimawandel so geschwächt, dass dem Schädling auch in diesem Jahr wieder ganze Fichtenbestände zum Opfer fallen werden. „In den Nadelholzgebieten des Forstamtes Erfurt-Willrode läuft der Einschlag von befallenen Käferholzbäumen daher schon auf Hochtouren“, erläutert Forstamtsleiter Dr. Chris Freise. Das betreffe vor allem die Fahner Höhe, den Werningsleber Wald, Teile der Reinsberge bei Arnstadt sowie vor allem die Nadelholzwälder um Kranichfeld, Stadtilm und Osthausen. Freise appelliert an die Waldbesitzer, befallene Bestände jetzt so schnell wie möglich zu sanieren, da sich aktuell auch der Holzmarkt wieder aufnahmefähig zeige. „Die Rundholzpreise in Kombination mit Fördermitteln entlasten die Waldbesitzer von finanziellen Risiken bei der Sanierung, wenn man schnell ist“, so der Forstamtsleiter. Befallenes Käferholz müsse so schnell wie möglich eingeschlagen und abtransportiert werden, erläutert Thomas Kallenbach. Alternativ komme die Entrindung vor Ort oder die Behandlung mit Holzschutzmitteln infrage.

„Befalle Fichten erkennt man vor allem an starkem Bohrmehlauswurf und dem Verlust von grünen Nadeln. Beides sammelt sich am Stammfuß. Danach röten die verbliebenen Nadeln und die Rinde fällt ab. Dann ist es für die Sanierung fast zu spät, weil die Borkenkäfer mit Nachwuchs schon wieder auf der Suche nach den nächsten noch lebenden Fichten sind“, erklärt Kallenbach. Es gehe darum, die noch lebenden Bestände so lange wie möglich zu halten und auch benachbarte Waldgrundstücke zu schützen. Das Forstamt habe wieder hundert Hinweisschreiben versandt und schlage seit Wochen Alarm. Für die Käfersanierung stehen auch Fördermittel bereit. Das wichtigste sei, so schnell wie möglich mit dem örtlichen Revierförster oder dem Forstamt Kontakt aufzunehmen und mit den Arbeiten anzufangen. „Bei der Borkenkäferbekämpfung versuchen wir unsere Kräfte dort zu konzentrieren, wo sie den größten Nutzen bringen“, sagt der Forstamtsleiter. Man arbeite nach einem abgestuften Sanierungskonzept je nach Lage in verschiedenen Intensitätszonen und berücksichtige wo möglich auch Totholz. Waldbesucher müssen sich leider auf wachsende Wiederbewaldungsflächen, stark beanspruchte Waldwege über die Sommermonate bis in den Herbst hinein und auch tote Bäume einstellen. Bei Rückfragen steht das Forstamt Erfurt-Willrode gerne zur Verfügung (036209/43020 oder forstamt.erfurt-willrode@forst.thueringen.de).

Dr. Chris Freise, Forstamtsleiter

Wohnungsgenossenschaft „Ilmtal“ Kranichfeld eG

Einladung zur Generalversammlung

Sehr geehrte Genossenschaftsmitglieder,
gemäß § 32 der Satzung findet **am Mittwoch, dem 18.08.2020**, um 19:00 Uhr in der Remise des Baumbachhauses in Kranichfeld unsere Generalversammlung statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung
2. Bericht des Vorstandes über den Jahresabschluss 2019
3. Bericht des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss 2019
4. Diskussion zu den Berichten von Vorstand und Aufsichtsrat

5. Beschlussfassungen über
 - 5.1 Verwendung des Jahresüberschusses 2019
6. Bericht des Vorstandes über den Jahresabschluss 2020
7. Bericht des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss 2020
8. Beschlussfassungen über
 - 8.1 Verwendung des Jahresüberschusses 2020
9. Entlastungen
 - 9.1 Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsjahre 2019 und 2020
 - 9.2 Entlastung des Aufsichtsrates für die Geschäftsjahre 2019 und 2020
10. Neuwahl des Aufsichtsrates
11. Auswertung der Prüfberichte für die Jahre 2018 und 2019
12. Verschiedenes und Diskussion

Wir verweisen insbesondere auf § 32 (4) der Satzung über die Beschlussfassung in der Generalversammlung. Gemäß § 38 (1) liegen die Jahresabschlüsse 2019/2020 mit Anhängen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle, Lindental 18, aus.

Aufsichtsrat

Vorstand

Klettbacher Vorschüler pflanzen Obstbäume

Die Kinder aus dem Kindergarten Zwergenland in Klettbach führen regelmäßig Spaziergänge zur Klettbacher Bockwindmühle durch. Am letzten Stück dieses Weges sollen in den kommenden Jahren viele verschiedene Obstbäume zusammen mit den Kindern gepflanzt werden. In diesem Jahr wurden den Kindern aus den beiden Gruppen, welche in diesem Jahr in die Schule kommen, verschiedene Obstbaumsorten zur Auswahl gestellt. Jede Gruppe durfte sich



ihren ganz eigenen Baum aussuchen. Sie haben sich für einen Pflaumenbaum und einen Birnenbaum entschieden. Zusammen mit den Kindern der Abschlussgruppen aus dem Kindergarten Zwergenland, deren Erzieherinnen, den beiden Hausmeistern des Kindergartens, dem Klettbacher Bauhofmitarbeiter und der Bürgermeisterin Franziska Hildebrandt führte sie alle der Weg hoch zur Bockwindmühle. Die Hausmeister buddelten die beiden Löcher und gemeinsam wurden dann die Bäume mit den Kindern eingepflanzt. Diese wurden dann zusätzlich mit Pfählen und Verbissschutz geschützt und im Anschluss mit den vielen kleinen bunten Gießkannen welche die Kinder mitgebracht haben mit viel Wasser gegossen. Jährlich dürfen nun die Kinder aus den Abschlussgruppe pro Gruppe einen Baum pflanzen, so dass der Weg welcher regelmäßig von den Kindergarten gegangen wird, an all die Kinder erinnert, welche zusammen mit dem Kindergarten diesen Weg gegangen sind. Den Kindern hat es großen Spaß gemacht und sie versprochen zusammen mit ihren Eltern ihre Bäume mit ihren kleinen Gießkannen voller Wasser besuchen zu kommen.

Franziska Hildebrandt, Bürgermeisterin Gemeinde Klettbach

Veranstaltungen

Veranstaltungen in unseren Mitgliedsgemeinden

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort
21.08.2021	20:00 Uhr	Mondscheinkonzert	Baumbachhaus Kranichfeld
27.08.2021	19:00 Uhr	Sommertheater	ateliercafé flow
28.08.2021	19:00 Uhr	Sommertheater	ateliercafé flow
03.09.2021		Herbstreigen	Niederburg Kranichfeld
04.09.2021		Herbstreigen	Niederburg Kranichfeld
05.09.2021		Herbstreigen	Niederburg Kranichfeld



Liebe Freunde des Faschingsklub Kranichfeld e. V.!

Ja, wir existieren noch und planen bereits -
zuversichtlich - für die nächste Saison.

Um Euch die Zeit nicht so lang werden zu lassen,
veranstalten wir

am **Samstag, dem 11. September 2021,**
ab 19.00 Uhr,

einen Lumpenball im Innenhof
der Niederburg zu Kranichfeld.

Es sind alle für einen Eintrittspreis
von 2,-€ herzlich willkommen!

Termin zur **Jahreshauptversammlung**
für alle Mitglieder aktiv und inaktiv:

11.09.2021, 13.00 Uhr,
im Vereinsraum des FKK e. V.

Anschließend findet in der Zeit
von 15.00 – 17.00 Uhr
ein Tag der offenen Tür für unseren Vereinsraum
(über Autohaus Mühe) statt.

An alle Mädchen ab 14 Jahre
und auch Jungs da draußen:

Wer gerne bei unserer großen Tanzgruppe
mitmachen möchte,
einfach bei uns melden.

Im Weiteren suchen wir dringend eine Trainerin
für unser neues Funkenmariechen.

Und wer schon immer mal Prinzessin
oder Prinz sein wollte,
wir suchen für die nächste Saison
ein neues Prinzenpaar.

Alle 7 bis 15 Jährigen
können sich sehr gerne bei uns melden.

Ansprechpartner für alle Anliegen oder
Bewerbungen:

Jana und Jörn Graffmann (036450 / 44605),
Jörn und Kerstin Köhler (0172 / 90 25827)
Janine Boginski (Tankstelle in Kranichfeld).

Wir freuen uns über Anregungen oder am besten
über eine aktive Mitwirkung
beim nächsten Fasching.

Sprecht uns einfach persönlich an;
wir freuen uns über jeden,
der dabei sein möchte.

Mit einem Auf Wiedersehen und Kranichfeld Helau
grüßt der Präsident des FKK e. V.
Jörn Graffmann und seine Crew



1. Lumpenball
auf der
Niederburg zu Kranichfeld



Wann:
11. September 2021
19.00 Uhr

Eintrittspreis: 2,- Euro



Evang.-Luth. Pfarramt Kranichfeld

07.08.2021, 18:00 Uhr	Wochenschluss-Andacht in Tonndorf
08.08.2021, 10:00 Uhr	Gottesdienst in Tonndorf
08.08.2021, 10:30 Uhr	Gottesdienst in Kranichfeld
10.08.2021, 20:00 Uhr	Gebet in der Tonndorfer Kirche
14.08.2021, 17:00 Uhr	Gottesdienst in Stedten
14.08.2021, 18:00 Uhr	Wochenschluss-Andacht in Tonndorf
15.08.2021, 14:00 Uhr	Gottesdienst in Hohenfelden
17.08.2021, 20:00 Uhr	Gebet in der Tonndorfer Kirche
21.08.2021, 17:00 Uhr	Gottesdienst in Kranichfeld
21.08.2021, 18:00 Uhr	Wochenschluss-Andacht in Tonndorf
22.08.2021, 14:00 Uhr	Gottesdienst in Nauendorf
24.08.2021, 20:00 Uhr	Gebet in der Tonndorfer Kirche
28.08.2021, 18:00 Uhr	Wochenschluss-Andacht in Tonndorf
29.08.2021, 14:00 Uhr	Gottesdienst in Rittersdorf
31.08.2021, 20:00 Uhr	Gebet in der Tonndorfer Kirche

Weitere Termine und eventuelle Änderungen finden Sie im Internet auf www.kirche-kranichfeld.de.

Pfarramt Kranichfeld, Kirchplatz 4, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 42157, E-Mail pfarramt@kirche-kranichfeld.de

Katholisches Pfarramt Weimar

Gottesdienste in Kranichfeld

15.08.2021, 09:00 Uhr
29.08.2021, 09:00 Uhr



Corona bedingt finden die Gottesdienste in der evangelischen Kirche statt.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 345-0, Telefax 036450 345-15
E-Mail info@vg-kranichfeld.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Redaktion und Anzeigenteil:

E-Mail merten@vg-kranichfeld.de
Telefon 036450 345-52

Haftung:

Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld übernimmt keine Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit von nichtamtlichen Veröffentlichungen. Für nicht gelieferte Amtsblätter besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Druck:

Hahndruck Kranichfeld e.K.
Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 42315, Telefax 036450 30031

Erscheinungsweise:

In der Regel einmal monatlich und kostenlos an alle erreichbaren Personenhaushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.

Verteilung:

Hahndruck Kranichfeld e.K.
Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 42315, Telefax 036450 30031

Bezug:

Bei Bedarf können Einzelexemplare zum Preis von 2,50 € (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bei der Druckerei bestellt werden.



Stell Dir vor, es brennt und keiner löscht!

**Unser Kranichfeld,
Deine Heimat,
braucht Dich!**

Komm zur Kranichfelder Feuerwehr

Anzeigen



DANKSAGUNG

Immer wenn wir von Dir erzählen,
fällt ein Sonnenstrahl auf unsere Seelen
und ein Bild von Dir erwacht zum Leben,
so als würd' es Dich noch geben.

Kerstin Brückmann

08.04.1963

05.06.2021

WIR SAGEN DANKE

für die liebevoll entgegen gebrachten Worte, für stillen Händedruck und liebevolle Umarmung für Geldzuwendungen und alle Zeichen der Liebe und Freundschaft. Besonderer Dank gilt dem Palliativteam Weimar, dem Pflegedienst Grobe und Schneider, Frau Weber-Böhme für die liebevollen Worte im Friedwald und dem Team des Paulinenturmes für die gute Bewirtung.

Julia Wolf mit Familie
Gerry und Martin Weißenborn
Renate Brandl
Silke Gräber mit Familie

Klettbach, Remstädt, Wenigenlupnitz im Juli 2021



*Bestattungshaus
Bienger*
Mit dem Herzen dabei!

Tel: 03 64 58 / 3 10 68
Rufbereitschaft: 24h

Johann-Scholz-Str. 22 · 99438 Bad Berka
www.bestattungshaus-bienger.de



Sie planen Neubau, Umbau oder Renovierung ?

... dann besuchen Sie unsere

**moderne
Fliesen- & Bauausstellung**

Baustoffe • Dach • Trockenbau • Putz • Fliesen • Sanitär • Türen • Parkett

Bahnhofstr. 15, 99448 Kranichfeld
www.muehl.de



Neu im Sortiment:
**Farben
Tapeten
Designbeläge**

Wir suchen zapackende Azubis!
Elektroniker (m/w/d)
 Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik

START: 1.9.2021

VIESELBACHER ELEKTRO SERVICE GMBH

Vieselbacher Elektroservice GmbH
 Frau Silke Schallenberg, An der Trift 65, 99448 Nauendorf
 Tel.: 036209 - 432290, E-Mail: bewerbung@ves-team.de

Wir suchen zapackende Elektroniker (m/w/d)
 Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik

regionaler Einsatz

VIESELBACHER ELEKTRO SERVICE GMBH

Wir suchen zapackende **Elektroniker (m/w/d)** FR Energie- und Gebäudetechnik zur Errichtung und Betreuung von elektrotechnischen Anlagen der Klein-, Nieder- und Mittelspannung zum regionalen Einsatz.

Ihre Aufgaben:

- Planung/Einrichtung und Wartung von Infrastrukturanlagen und Installationsanlagen im Gewerbebau
- Gebäudeinstallation
- Daten- und Netzwerktechnik
- Erdung und elektrotechnische Überprüfungen

Wir erwarten von Ihnen:

- abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Elektro oder vergleichbar
- mehrjährige Berufserfahrung erwünscht
- fachübergreifende Kenntnisse im Handwerk sind von Vorteil
- Flexibilität im Aufgabenbereich, verbunden mit der Bereitschaft, Neues zu lernen
- selbstbewusstes und freundliches Auftreten
- ausgeprägte Teamfähigkeit
- gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Führerschein B/BE (zwingend erforderlich)

Unsere Leistungen:

- unbefristete Einstellung in Vollzeit
- übertarifliche Bezahlung
- Kindergartenzuschuss
- Diensthandy
- Firmenwagen

Ihre Bewerbung:

Wenn Sie diese Anforderungen erfüllen, erwartet Sie ein zukunftssicherer Arbeitsplatz bei überdurchschnittlicher Entlohnung.

Vieselbacher Elektroservice GmbH
 Frau Silke Schallenberg, An der Trift 65, 99448 Nauendorf
 Tel.: 036209 - 432290, E-Mail: bewerbung@ves-team.de

Enrico Münster

Malermeister

Ringstraße 47a
 99102 Klettbach

Telefon 036209/ 402 73
 Telefax 036209/ 402 74
 Funktel. 0172/ 3623 910
 enrico.muenster@t-online.de

AUTOSERVICE SCHULTZE

- **KFZ - Reparatur**
- **Reifendienst**
- **Klimaservice**
- **Unfallschäden**
- **HU / AU**

**Molkereistr. 1b
 99448 Kranichfeld
 Tel./ Fax: 03 64 50/3 05 05**

Ihr Pflegedienst aus Kranichfeld
für Kranichfeld sowie umliegende Gemeinden

Unsere Qualitätsmerkmale:

- Hoher Qualitätsstandard
- Freundliches & einfühlsames Personal
- Zuverlässigkeit



Unsere Leistungen:

- **Grund- und Behandlungspflege**
- **Hauswirtschaftliche Versorgung**
- **Angehörigenberatung**

Unser guter Ruf: 036450/446000

Bestattungsunternehmen Manfred Rabe Abschied und Neubeginn



Niemand möchte gern über den Tod oder das Sterben sprechen. Trotzdem betrifft dieses unausweichliche Thema jeden von uns irgendwann einmal. Mein Bestattungsunternehmen stand seit dem Jahre 2006 allen Hinterbliebenen mit moralischer Unterstützung und menschlicher Nähe bei. Aber nun ist es mir leider gesundheits- bzw. krankheitsbedingt nicht mehr möglich, mein Unternehmen für Sie in gewohnter und umfänglicher Weise fortzuführen.

Aus diesem Grunde wird ab dem 1. Juni 2021 das Bestattungsinstitut Timm Minks aus Blankenhain der neue Inhaber meines Unternehmens. Herr Minks ist ein befreundeter und von mir sehr geachteter und geschätzter Bestatter Kollege, der mein vollstes Vertrauen besitzt.



Meine Rufnummern vom Büro in Bad Berka (036458 33394) und in Kranichfeld (036450 44185) sind natürlich weiterhin aktiv und ich werde alle Anrufe bis auf Weiteres auch persönlich annehmen. Wenn es mein Gesundheitszustand zulässt, werde ich gelegentlich meinen Bestatter Kollegen Herrn Timm Minks bei der Bearbeitung von Trauerfällen unterstützen.

In diesem Sinne möchte ich mich bei allen Hinterbliebenen von Herzen für das Vertrauen in mein Bestattungsunternehmen bedanken.

Ihr Manfred Rabe

immowelt
Platin
Partner
2019

Immobilienbüro Apel-Gäbler

Unser Service beginnt weit vor Vermietung & Verkauf

Ansprechende Präsentation

auf Immobilienportalen und unserer Homepage mit guten Fotos, informativen Text. Professionelle Exposé.

Besichtigungsservice

Koordination und Durchführung von Besichtigungen mit ausgewählten Interessenten.

Vertragsverhandlungen

Faire Vermittlung zwischen Käufer und Verkäufer.

Kaufvertragsvorbereitung

Anforderung des Kaufvertragsentwurf beim Notar, Begleitung zur Beurkundung und Schlüsselübergabe.

Hausverwaltung

Mietenbuchhaltung, Mietencontrolling, Objektbetreuung und Betriebskostenabrechnung.

Hausverwaltung - Kauf - Verkauf - Vermietung

Alexanderstraße 25 - 99448 Kranichfeld - Tel.: 03 64 50 / 44 39 55 - www.immobiliengaebler.de

Sprach-, Sprech-, Stimm-

Praxis für
Logopädie
und Schluckstörungen



Öffnungszeiten
Mo - Do 8.30 - 18.00 Uhr
Fr 8.30 - 15.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Anja Iltner
Heinrich-Heine-Str. 3
99448 Kranichfeld

Tel.: 036450 / 43 722

Mobil: 01 74 / 95 733 51
E-Mail: logo-ai@web.de

Behandlung von Patienten aller Kassen und Privatpatienten.

Baumaschinen · Landmaschinen · Kommunaltechnik

Rüdiger



Verkauf · Service · Vermietung

☎ 03643 849174

✉ info@baumaschinen-schwarz.de
🌐 www.baumaschinen-schwarz.de



🏠 Ahornallee 5

Gewerbegebiet Legefild

99428 Weimar

Die Spielvereinigung - Kranichfeld lädt ein



KRANICHFELD

bewegt sich

**Jeder kann
mitmachen!**

Sporthalle, Sportplatz und die Kegelbahn öffnen in den Sommerferien 2021 für Jeden!

(Es ist keine Mitgliedschaft in der SpVgg - Kranichfeld notwendig)

Tischtennis (19:00 – 21:00 Uhr):

Montag den 26.07, 02.08, 09.08, 16.08, 23.08, 30.08.2021 in den Sommerferien

Wir laden Euch recht herzlich ein, zu einer Runde Tischtennis mit weiteren begeisterten Spielern. Die Trainingszeiten dienen dem Gesundheitssport und natürlich dem Spaß und der Freude an der Sportart! Gespielt wird im Doppel oder auch wenn gewünscht in Einzelmatches, sowie zum Abschluss des Trainings in einer Runde „Chinesisch“. Jeden Montag von 18:30 Uhr bis 21:45 Uhr. Sportschuhe zum Betreten der Sporthalle nicht vergessen.

Fußball (16:30 – 20:00 Uhr auf dem Sportplatz):

Dienstag den 27.07, 03.08, 10.08, 17.08, 24.08, 31.08.2021 in den Sommerferien

Die Abteilung Fußball freut sich auf interessierte Kinder und Jugendliche die Freude an der Bewegung haben. Wir werden immer am Dienstag ab 16:30 Uhr für Kinder im Alter von 4-6 Jahren unter der Leitung von Johannes Capraro und ab 18:30 Uhr für Jugendliche ab 17 Jahren zur Verfügung stehen. "Gemeinsam Sport treiben, spielerische Elemente und Fußball spezifische Aktionen erleben, Bewegen und Spaß haben". Unter diesem Motto laden wir Sie ein. Wir suchen stets Kinder und Jugendliche, die sich dem Fußball in Kranichfeld anschließen wollen. Zusätzlich freuen wir uns über Eltern, die gerne im Team dafür Sorge tragen, ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten und die Förderung zu stabilisieren. Sportsachen bitte nicht vergessen.

Volleyball (18:30 – 20:00 Uhr):

Mittwoch den 28.07, 04.08, 11.08, 18.08, 25.08, 01.09.2021 in den Sommerferien

Liebe Volleyballfreunde. Wir wollen uns kurz vorstellen. Wir sind in der Regel ca. 12 Stammspieler und spielen im Alter von 16 – 65 Jahren. Bei uns spielen Mädchen und Jungen, genauso wie Frauen und Männer. Unser Fokus liegt dabei beim herkömmlichen Volleyballtraining und Späßturnieren. Spaß am Sport steht hierbei im Vordergrund. Wir Volleyballer trainieren einmal wöchentlich, immer mittwochs von 18:30 – 20:00 Uhr, in der Turnhalle in Kranichfeld. Sportschuhe zum Betreten der Sporthalle nicht vergessen.

Laufgruppe:

Bei gutem Wetter: ab 18:00 Uhr Fahrrad fahren.

Bei schlechtem Wetter: ab 19:30 Uhr in der Sporthalle.

Mittwoch den 28.07, 04.08, 11.08, 18.08, 25.08, 01.09.2021 in den Sommerferien

Mittwochs findet 19.30 – 21.00 Uhr Dehnungs- und Kräftigungsgymnastik in der Sporthalle statt. Im Sommer wird stattdessen bei gutem Wetter (schlechtes Wetter heißt Dauerregen) ab 18.00 Uhr Rad gefahren. Dabei kommt es nicht aufs Tempo sondern aufs gemeinsame Fahren an. Bei Regen treffen sich die Teilnehmer 19:30 Uhr in der Sporthalle. Die aktuellen Informationen können auch unter www.kranichläufer.de nachgelesen werden.

Kegeln (15:00 – 21:00 Uhr in der Kegelbahn):

Donnerstag den 29.07, 05.08, 12.08, 19.08, 26.08, 02.09.2021 in den Sommerferien

Die Kegler möchten sich kurz vorstellen, wir sind 15 Keglerinnen und Kegler zwischen 35 und 70 Jahre. Wir trainieren gemeinsam mittwochs ab 18:00 Uhr und betreiben eine moderne 4 Bahnenanlage am Sportplatz in Kranichfeld. Teile der Mannschaft sind im Punktspielbetrieb. Wir würden uns über jede Neuanmeldung freuen, besonders würden wir eine Jugendmannschaft unterstützen. Sportschuhe zum Betreten der Bahnanlage nicht vergessen. *Komm zum Kegeln, ein Sport eine Gemeinschaft!*



→ Steuerberatung

Stefan Lange

Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (BA)

Im Dorfe 1a
99448 Nauendorf

Tel.: +49 (0)36209- 438 460
stefan.lange@ecovis.com

WWW.ECOVIS.COM



- Schnitt von Zier- und Obstgehözen
- Obstbaumveredlung
- Bewässerungssysteme
- Pflanzenschutz & Pflege

Nähere Infos unter: 0176 / 83 19 27 38
oder

gruenerpfeil@gmx.net

Anzeigenannahme:

Telefon: 036450 345-52

Telefax: 036450 345-15

Email:

merten@vg-kranichfeld.de

Agro-Forst-Technik



& Landschaftsbau GmbH

Untere Töpferstraße 13
99438 Tonndorf
Tel.: 036450 / 44 805
Fax: 036450 / 44 806

mail@agroforsttechnik.de
www.agroforsttechnik.de

Unsere Leistungen:
Holzhandel | Brennholz | Holzernte aller Art | Problem-
baumfällungen | Neuanpflanzung | Jungbestands-
pflege | Landschaftsbau Borkenkäferbekämpfung |
Beratung zur Landesförderung | Waldgrenzen mit
modernster Technik ermitteln | Bekleidung und Geräte
für alle Forstarbeiten
Wir bieten kompetente Beratung und Ausführung durch
Fachpersonal.



BRENN HOLZ

Preise auf Anfrage.
0151 / 18 47 80 49



Was ich **WERDEN WILL?**
STARK & SELBSBEWUSST

**4 WOCHEN
GRATIS TRAINING
- 10 PLÄTZE -**

01749852540
INFO@TAOTE-SPORT.DE

Sicher dir **JETZT**
Deinen Platz!

TAO TE



*„Schon gehört? 3x1,
der Immobilienpartner Ihrer Stadt.
Warum nicht auch Ihrer?“*

3x1 IMMOBILIEN

Verkauf | Vermietung | Verwaltung

Dalbergsweg 28, 99084 Erfurt
Tel. (0361) 3 47 96-0, info@3x1.de, www.3x1.de



Michael Horn
EDV-Sachverständiger
und IT-Forensiker
Zeughausstraße 5
99438 Bad Berka

COMPUTER TELECOM SERVICE

- ✓ Computer, Server und Zubehör
- ✓ Systembetreuung und Reparaturen
- ✓ Netzwerk, Sicherheit, Datenrettung
- ✓ Handys, Festnetz, Turbo-Internet
- ✓ Telefon-, Alarm- und SAT-Anlagen

VERKAUF · BERATUNG · SERVICE · KOMPETENZ · FAIRE PREISE · ZUVERLÄSSIGER PARTNER SEIT 1998

2019 Team verstärkt durch Elektriker

☎ 036458-33399

🌐 www.edv.io

✉ post@edv.io

🅑 Kundenparkplätze
(Einfahrt Heinrich-Schütz-Str.)



Bestattungen Manfred Rabe
seriöse, kompetente Beratung und Trauerbegleitung

- moderate Preise bei allen Bestattungsformen
- kostenfreie Beratungs- und Informationsgespräche auch bei Ihnen zu Hause in vertrauter Umgebung
- garantierte Transparenz der Bestattungskosten
- Erledigung aller Formalitäten und Behördenwege

Bad Berka
Zeughausstr. 5
☎ 036458-33394

Kranichfeld
Anger 9
☎ 036450-44185

Blankenhain
Hauptstr. 7
☎ 036459-589650

Kundenparkplatz
der Firmen

CTS - Computer Telecom Service

Bestattungen Manfred Rabe

im Hof des Firmengrundstückes

Einfahrt: Heinrich-Schütz-Straße,
gleich nach dem Eckhaus links



junited

AUTOGLAS

• Windschutzscheibenwechsel • Steinschlagreparatur KOSTENLOS* • Folienmontage

Hartig und Heinemann Autoglas GmbH
Rudolstädter Straße 234 · 99098 Erfurt-Urbich

☎ 03 61 / 4 42 8111

www.autoglaserei-erfurt.de

*bei Teilkasko mit 150 EUR Selbstbeteiligung und entsprechendem Vertrag



Wenn's um Tapetenwechsel geht...

Langner

Ihr Maler

IN THÜRINGEN

Verkauf von Malerbedarf

Mobil: 01 72 / 37 50 344

www.malerlangner.de

info@malerlangner.de

Geschäft/Büro
Heinrich-Heine-Straße 3
99448 Kranichfeld

Tel: 036450 / 88 44 17 - Fax: 036450 / 88 44 18

Öffnungszeiten
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

ten · Ansichtskarten · Aufkleber · Bücher · Broschüren · Briefblätter · Computersatz · Digitaldruck · Durchschreibesätze · Elektronische Bildbearbeitung · Etiketten · Faltblätter · Familiendrucksachen · Farbdrucke in Kleinstauflagen · Formulare · Geschäftsdrucksachen · Handzettel · Imagebroschüren · Kalender · Kataloge · Klebebindung · Lithos · Monatsdrucker · Nachdrucke · Plakate · Prägungen · Präsentationsmappen · Proofs · Prospekte · Scan-Service · Schreibtischunterlegblätter · Umschläge · Urkunden · Visitenkarten · Vordrucksätze · Wire-O-Bindung · Werbeprodukte · Zeitschriften · Ansichtskarten

www.hahndruck.de

HAHNDRUCK · Georgstraße 7 · 99448 Kranichfeld
Tel. 036450 / 42315 · Fax 036450 / 30031 · mail@hahndruck.de

